

Anzug betreffend Genderkompetenz in der Berufsbildung

26.5465.01

Wer in Basel-Stadt Lernende ausbilden will, muss den 40-stündigen Berufsbildnerkurs nach Art. 44 BBV bei der Fachstelle Lehraufsicht des Erziehungsdepartements absolvieren. Dieser Kurs vermittelt das berufspädagogische Rüstzeug für die betriebliche Grundbildung: Ausbildungsplanung, Kommunikation, Führung, Lernpsychologie, rechtliche Grundlagen. Er ist Pflicht – und er ist der einzige systematische Qualifizierungsmoment, den der Kanton gegenüber allen Berufsbildner:innen in Basler Lehrbetrieben hat.

Gleichstellung ist in diesem Pflichtkurs kein Thema. Geschlechterstereotype im Ausbildungsalltag, Diskriminierungsschutz, der Umgang mit LGBTIQ+-Themen, die Handlungspflichten aus dem Gleichstellungsgesetz – all das fehlt. Dabei sind Berufsbildner:innen zentrale Akteur:innen im Lehrklima. Sie entscheiden mit, ob Lernende diskriminierungsfrei ausgebildet werden und ob Geschlechterstereotype reproduziert oder durchbrochen werden. Die berufliche Segregation in der Schweiz beginnt nicht beim ersten Lohn – sie beginnt im Lehrbetrieb.

Die Fachstelle Gleichstellung Basel-Stadt hat den Bedarf erkannt und hat die Broschüre «Sexuelle Belästigung in der Berufsbildung» erarbeitet sowie eine Weiterbildung zum Gleichstellungsgesetz entwickelt (Kooperation mit den Kantonen Basel-Landschaft und Bern). Diese Angebote sind freiwillig; im Berufsbildnerkurs der Lehraufsicht kommen sie nicht vor. Das ist eine strukturelle Lücke, die der Kanton schliessen kann: Art. 45 BBG verpflichtet ihn zur Bildung der Berufsbildner:innen, und der SBBK-Rahmenlehrplan lässt kantonalen Gestaltungsspielraum. Basel-Stadt nutzt diesen Spielraum bisher nicht für Gleichstellungsanliegen.

Die Anzugstellenden bitten die Regierung zu prüfen und berichten:

1. Ob und wie Inhalte zu Genderkompetenz, Diskriminierungsschutz und Gleichstellungsgesetz in den Berufsbildnerkurs nach Art. 44 BBV bei der Fachstelle Lehraufsicht integriert werden können.
2. Wie eine strukturelle Zusammenarbeit zwischen der Fachstelle Lehraufsicht (Erziehungsdepartement) und der Fachstelle Gleichstellung (Präsidialdepartement) ausgestaltet werden könnte, um bestehende Ressourcen – etwa die Broschüre «Sexuelle Belästigung in der Berufsbildung» und die Weiterbildung zum Gleichstellungsgesetz – in die Pflichtausbildung einzubinden.
3. Welche weiteren kantonalen Massnahmen geeignet sind, Genderkompetenz von Berufsbildner:innen in Basler Lehrbetrieben strukturell zu verankern.

Michela Seggiani, Zaira Esposito, Johannes Sieber, Claudio Miozzari, Laurin Hoppler, Nicola Goepfert, Sasha Mazzotti, Harald Friedl, Fleur Weibel, Sandra Bothe